

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/12 S

L 15 SB 175/11 B ER (Bayerisches LSG)
S 26 SB 364/11 ER (SG München)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie den Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 31. August 2011 - L 15 SB 175/11 B ER - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 31.8.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die seitens der Antragstellerin erklärte Ablehnung der Richterin am LSG Dr. A. wegen Besorgnis der Befangenheit für unbegründet erklärt.
- 2 Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit Schreiben an das LSG vom 18.12.2011 und erwartet eine "Weiterleitung des gesamten Verfahrensaktes ans BSG zu dessen Entscheidung". Die Eingabe ist vom LSG mit den Prozessakten an das BSG weitergeleitet worden.
- 3 Die Eingabe der Antragstellerin ist als an das BSG gerichtetes Rechtsmittel (Beschwerde) gegen den Beschluss des LSG vom 31.8.2011 anzusehen. Diese Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 31.8.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung im Berufungsverfahren) liegen hier vor. Auch sonst gibt es für das BSG im Verfahrensrecht keine gesetzliche Grundlage, außerhalb eines Nichtzulassungsbeschwerde- oder Revisionsverfahrens über die Ablehnung einer vorinstanzlichen Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit zu entscheiden.
- 4 Angesichts dieser Rechtslage bedarf es keiner Ausführungen dazu, ob die Beschwerde darüber hinaus noch aus anderen Gründen - etwa wegen Nichtbeachtung des beim BSG bestehenden Vertretungserfordernisses (§ 73 Abs 4 SGG) - unzulässig ist.
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt gemäß § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

